

ADONIS

Modellreport

22.11.2024

Antrag auf Fahrerlaubnis Erweiterung bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Antrag auf Fahrerlaubnis Erweiterung bearbeiten	99108047049000
Referenzierte Prozessbibliothek	FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Fahrerlaubnis Erweiterung		
Prozessschlüssel	99108047049000		
Bezeichnung (FIM)	Fahrerlaubnis Erweiterung		
Stand vom	08.04.2022		
Version (FIM)	01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			
04: Bremen			
05: Nordrhein-Westfalen			
06: Hessen			
07: Rheinland-Pfalz			
08: Baden-Württemberg			
09: Bayern			

Bezeichnung
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Antragstellende Person
Hauptakteur	Fahrerlaubnisbehörde
Mitwirkender	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesdruckerei GmbH • Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) • Meldebehörde • Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr • untersuchende Stelle (Fahreignung)
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)	D00000254
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID

Dokumentsteckbrief	ID
Führerschein	D00000365
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV	D00000367
Ablehnungsbescheid Fahrerlaubnis (Klasse A1, A2, A, B und BE - mit und ohne Begleitetes Fahren ab 17, T und L)	D00000396

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	05.10.2022 20:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	16.08.2022 07:00
Formell freigegeben am	27.09.2022 15:00
Gültig ab (FIM)	25.01.2011 00:00

LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	02.12.2020 11:15	Lena Bünger (zenBred09@bmi.bund.de)	0.01	In Bearbeitung
Kommentar: Lieber Baustein Prozesse, anbei übersende ich folgenden Stammprozess mit Bitte um methodische Prüfung. Aufgrund einer dringenden Deadline im entsprechenden OZG-Projekt bitte ich um prioritäre Prüfung. Herzlichen Dank! Liebe Grüße Alice Langner (Der Zustandsübergang "Zur methodischen	21.04.2022 11:29	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	0.01	In methodischer Prüfung

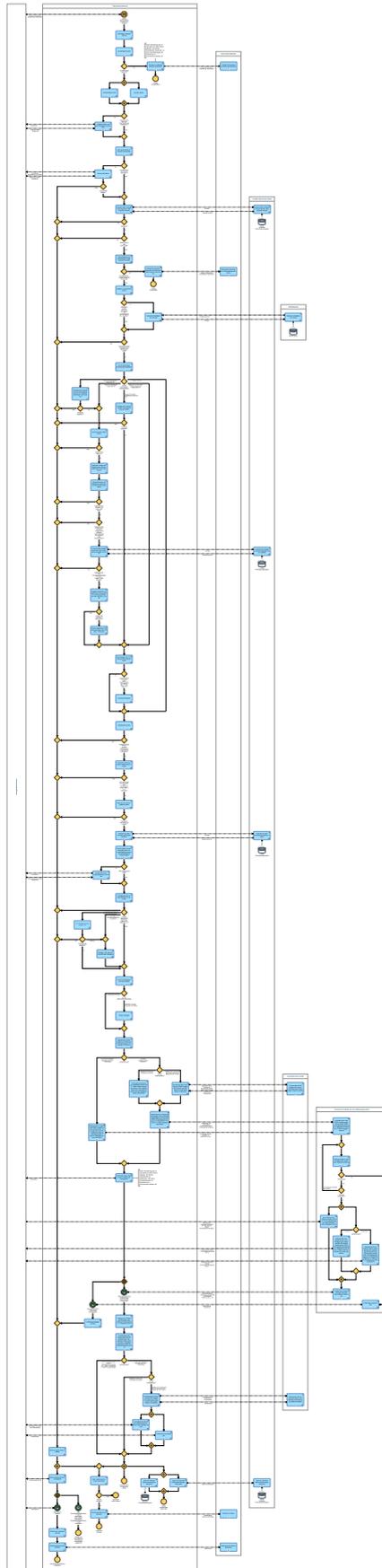
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)				
Kommentar: nach Absprache zurück (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	01.06.2022 13:46	Silke Holzmüller-Laue (fim02@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: Lieber Baustein Prozesse, anbei übersende ich folgenden Stammprozess mit Bitte um methodische Prüfung. Die über den Chat mitgesandten Modellreporte enthalten Kommentare von mir. Herzlichen Dank! Liebe Grüße und schöne Pfingsten, Alice Langner (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	03.06.2022 15:42	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: siehe E-Mail (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	10.06.2022 15:43	Silke Holzmüller-Laue (fim02@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung
Kommentar: Stammprozess wurde am 16.08.2022 vom BMDV fachlich freigegeben. Ich bitte um finale methodische Prüfung. Vielen Dank. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	16.08.2022 10:11	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	27.09.2022 15:55	Silke Holzmüller-Laue (fim02@mvnet.de)	0.03	In fachlicher Prüfung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Kommentar: Hiermit gebe ich den Stammprozess frei und bitte um Veröffentlichung auf dem FIM-Portal. Herzlichen Dank! (Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.)	30.09.2022 11:10	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	1.00	Freigegeben

Gültig ab	30.09.2022
Gültig bis	30.09.2023
Wiedervorlagdatum	30.08.2023

SYSTEMINFORMATION

Autor	Bünger Lena (zenBred09@bmi.bund.de)
Angelegt am	02.12.2020 11:15
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	20.11.2024 14:03



01 Unterlagen entgegennehmen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (6) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 21 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(6) <u>Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h mitzuteilen und nachzuweisen</u></p> <p><u>1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes und</u></p> <p><u>2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3</u></p> <p><u>sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.</u></p> <p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)</p> <p>(1) <u>Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</u></p> <p><u>1. die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und</u></p> <p><u>2. die ausbildende Fahrschule.</u></p> <p>(...)</p> <p>(3) <u>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</u></p> <p><u>1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,</u></p> <p><u>2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, entspricht,</u></p> <p><u>3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Absatz 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Absatz 5,</u></p>
------------------------	--

4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Absatz 9 und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Absatz 6,
 5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,
 6. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Satz 1 Nummer 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)	D00000254
Lichtbild	D00000222
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis	D00000392
Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe	D00000224
Nachweis über das Sehvermögen	D00000225
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt	D00000228
Ausweisdokument	D00000253
Nachweis Anschrift	D00000293
Ausweisdokument der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	D00000387
Nachweis Fahrerlaubnis der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	D00000388

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis über das Sehvermögen		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Ausweisdokument		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Anschrift		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Ausweisdokument der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Fahrerlaubnis der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 73 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/___73.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 73 FeV (Zuständigkeiten)</p> <p>(1) <u>Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt.</u> Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.</p> <p>(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsortes, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde nach Satz 1 und 2 sind im gesamten Inland wirksam, es sei denn, der Geltungsbereich wird durch gesetzliche Regelung oder durch behördliche Verfügung eingeschränkt. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.</p> <p>(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.</p> <p>(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörden werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen.</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit
---------------------------------	---

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (6) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 21 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein) (6) Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h mitzuteilen und nachzuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3 sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.	
	<p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis) (1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. <u>Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</u></p>	

1. die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und
2. die ausbildende Fahrschule.

(2) Der Bewerber hat weiter anzugeben, ob er bereits eine Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat besitzt oder besessen hat oder ob er sie bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt hat. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem solchen Staat eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse, ist dieser Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klassen als Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß den §§ 30 und 31 zu werten. Der Bewerber hat in jedem Fall eine Erklärung abzugeben, dass er mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat verzichtet.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
 2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, entspricht,
 3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Absatz 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Absatz 5,
 4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Absatz 9 und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Absatz 6,
 5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,
 6. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
- Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Satz 1 Nummer 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Identität prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen
---------------	-------------------------------

RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (6) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 21 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein) (6) <u>Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h mitzuteilen und nachzuweisen</u></p> <p>1. <u>Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes und</u> 2. <u>das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3</u> <u>sowie ein Lichtbild abzugeben.</u> Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.</p> <p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis) (1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat <u>folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</u></p> <p>1. <u>die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und</u> 2. <u>die ausbildende Fahrschule.</u></p>
------------------------	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ausweisdokument	D00000253
Nachweis Anschrift	D00000293

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Über persönliches Erscheinen entscheiden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 21 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)</p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. <u>Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen.</u> Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und die ausbildende Fahrschule. 	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Hilfsmittel in Handlungsgrundlage nicht näher spezifiziert.
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Auskunft über Vorbesitz einer deutschen Fahrerlaubnis einholen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (7) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 54 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__54.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
Abschnitt III. FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24032021_S31.htm
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(7) Die <u>Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln</u>, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist und <u>ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt</u>. Sie <u>hat dazu Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen</u>. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.</p> <p>§ 54 StVG (Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)</p> <p>Die <u>Übermittlung der Daten</u> an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und <u>aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen</u>. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.</p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p>	

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.

Abschnitt III. FS-VwV (Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)

Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen (Online-Dialog). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.

Referenzierte IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---------------------------------	--------------------------------------

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Beteiligungsform (FIM)

Name	
3: Auskunft	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Auskunft über Vorbesitz einer deutschen Fahrerlaubnis erteilen (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 52 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__52.html
§ 53 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__53.html
§ 54 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__54.html
§ 51 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__51.html
§ 52 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__52.html
§ 53 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__53.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Abschnitt III. FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 52 StVG (Übermittlung)

(1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,

2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder

3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist. (...)

§ 53 StVG (Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren)

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(...)

§ 54 StVG (Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)

Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

§ 51 FeV (Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1) Übermittelt werden dürfen

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur

a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,

- b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
 - d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
 - f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Fahrerlaubnisklassen nach Anlage 9,
 - g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
 - h) die Nummer des Führerscheins oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
 - i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
 - j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
 - k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,
 - l) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
 - m) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
 - n) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,
 - o) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,
- (...)

2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie

- a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,
- b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,
- c) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt, (...)

§ 52 FeV (Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1) Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
 - d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
 - f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen nach Anlage 9,
 - g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
 - h) die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
 - i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
 - j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
 - k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,

l) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat, m) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,

n) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie

a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,

b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,

c) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,

d) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt,

(...)

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person, der Fahrerlaubnisnummer oder der Führerscheinnummer erfolgen.

(3) (...)

(4) Die Daten nach Absatz 1 Nummer 2 werden zum Abruf für die Fahrerlaubnisbehörden bereitgehalten.

§ 53 FeV (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1) Übermittelt werden dürfen nur die Daten nach § 51 unter den dort genannten Voraussetzungen.

(2) Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.

(3) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, dass eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.

	<p>(4) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 54 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig vorgenommen werden und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.</p> <p>Abschnitt III. FS-VwV (Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)</p> <p>Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen (Online-Dialog). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.</p>
Referenzierte IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

08 Notwendigkeit einer ausländischen Registerauskunft prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (2) Nr. 7 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein) (2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber (...) 7. keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt.</p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und <u>er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war</u>. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. <u>Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen.</u> Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Hilfsmittel in Handlungsgrundlage nicht näher spezifiziert.
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Angaben zum Wohnsitz prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 7 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__7.html
§ 21 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 7 FeV (Ordentlicher Wohnsitz im Inland)</p> <p>(1) <u>Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.</u> Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Staaten aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.</p> <p>(2) <u>Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem</u></p>
------------------------	---

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthalts mindestens sechs Monate beträgt.

§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und
2. die ausbildende Fahrschule.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ausweisdokument	D00000253
Nachweis Anschrift	D00000293

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Art der beantragten Fahrerlaubnis feststellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_6.html
§ 48a FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 6 FeV (Einteilung der Fahrerlaubnisklassen)</p> <p>(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:</p> <p><u>Klasse AM:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), - dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), - leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52). <p><u>Klasse A1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt, - dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW. <p><u>Klasse A2:</u></p> <p>Krafträder (auch mit Beiwagen) mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.
------------------------	---

Klasse A:

- Krafräder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Klasse B:

Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Klasse BE: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

Klasse C1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug

- der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt,

- der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Klasse C:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse CE: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D1:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer

ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D:

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse T:

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Klasse L:

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegelasten. Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

§ 48a FeV (Voraussetzungen)

(1) Im Falle des § 10 Absatz 1 laufende Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa findet § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung. § 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die Fahrerlaubnisklassen B und BE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und

6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erreicht hat.

(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.

2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis. (...)

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Vorliegen des Vorbesitzes der Fahrerlaubnis Klasse B mit Begleitetem Fahren ab 17 prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 FeV (Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen)</p> <p>(2) Eine Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.</p>	

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis	D00000392

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Zustimmung der Eltern prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 48a (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
§ 74 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__74.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (1) Im Falle des § 10 Absatz 1 laufende Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa findet § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung. § 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>§ 74 FeV (Ausnahmen) (2) Ausnahmen vom Mindestalter setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Befristete Auflage der Begleitung der antragstellenden Person festsetzen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 48a (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 48a FeV (Voraussetzungen) (2) Die Fahrerlaubnis ist für die Fahrerlaubnisklassen B und BE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erreicht hat.	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Auflage der Begleitung der antragstellenden Person durch Begleitperson(en)	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

14 Überprüfung der zur Begleitung vorgesehenen Person(en) durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6e (1) Nr. 2 - 4 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__6e.html
§ 48a (2), (5) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 6e StVG (Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung) (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herabsetzen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE, 2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss, 3. die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person nach Nummer 2, insbesondere über die Möglichkeit, dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen, 4. die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> a) das Lebensalter, b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen, c) ihre Belastung mit Eintragungen im Fahreignungsregister sowie d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel. <p>(...)</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (2) Die Fahrerlaubnis ist für die Fahrerlaubnisklassen B und BE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der</p>	

	Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erreicht hat. (...) (5) Die begleitende Person 1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, (...)
Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ausweisdokument der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	D00000387
Nachweis Fahrerlaubnis der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	D00000388

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Auskunft über Begleitperson(en) beim Fahreignungsregister einholen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6e (1) Nr. 4 lit. c) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__6e.html
§ 48a (5) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 6e StVG (Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung)	

	<p>(1) <u>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über</u></p> <p>(...)</p> <p>4. <u>die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über</u></p> <p>a) das Lebensalter,</p> <p>b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,</p> <p>c) <u>ihre Belastung mit Eintragungen im Fahreignungsregister</u> sowie</p> <p>d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel,</p> <p>(...)</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen)</p> <p>(5) <u>Die begleitende Person</u></p> <p>1. (...)</p> <p>2. (...)</p> <p>3. <u>darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.</u></p>
Referenzierte IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft Fahreignungsregister über Begleitperson nach § 48a (5) FeV		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			

Name	
3: Auskunft	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Auskunft zur Fahreignung der Begleitperson(en) erteilen (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 30 (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30.html
§ 30a (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30a.html
§ 30b StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30b.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 30 StVG (Übermittlung) (1) Die Eintragungen im Fahreignungsregister dürfen an die Stellen, die zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.</p> <p>§ 30a StVG (Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren) (1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 30 Absatz 1 bis 4b obliegen, dürfen die für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Daten aus dem</p>	

	<p>Fahreignungsregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.</p> <p>§ 30b StVG (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)</p> <p>(1) Die Übermittlung von Daten aus dem Fahreignungsregister nach § 30 Absatz 1 bis 4b und 7 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 6 in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Die anfragende Stelle hat die Zwecke anzugeben, für die die zu übermittelnden Daten benötigt werden.</p> <p>(2) Solche Verfahren dürfen nur eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Sicherung gegen Missbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden und 2. die Zulässigkeit der Übermittlung nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann. <p>(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. § 30a Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
Referenzierte IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft Fahreignungsregister über Begleitperson nach § 48a (5) FeV		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Angabe hinsichtlich zusätzlichem Führerschein für Fahrerlaubnisklassen AM und/oder L prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 48a (3) Satz 1 Nr. 7 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben: (...)7. Ist der Bewerber noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM oder der Klasse L, kann er in seinem Antrag nach § 21 erklären, dass er für die genannten Fahrerlaubnisklassen einen Führerschein erhalten möchte. In der Prüfungsbescheinigung sind diese Klassen nicht aufzunehmen.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Erhalt zusätzlicher Führerscheinklasse AM und/oder L festsetzen (Teilprozess)

RAG (FIM)

--	--

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 48a (3) Satz 1 Nr. 7 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 48a FeV (Voraussetzungen)</p> <p>(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben: (...)</p> <p>7. Ist der Bewerber noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM oder der Klasse L, kann er in seinem Antrag nach § 21 erklären, dass er für die genannten Fahrerlaubnisklassen einen Führerschein erhalten möchte. In der Prüfungsbescheinigung sind diese Klassen nicht aufzunehmen.</p>	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Festsetzung zusätzlicher Führerscheinklasse AM und/oder L	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Vorliegen des Vorbesitzes der Fahrerlaubnis Klasse B prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_9.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 9 FeV (Voraussetzung des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen) (2) Eine Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1E, CE, D1E oder DE frühestens mit der Fahrerlaubnis für das ziehende Fahrzeug erteilt werden.	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183	
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis	D00000392	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Notwendigkeit der Festsetzung der Probezeit prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2a (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2a.html
§ 32 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__32.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 2a StVG (Fahrerlaubnis auf Probe)	

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt: die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden auch Anwendung auf Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die Probezeit anzurechnen. Die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung, die vorläufige Entziehung nach § 111a der Strafprozessordnung und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde hemmen den Ablauf der Probezeit. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

§ 32 FeV (Ausnahmen von der Probezeit)

Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen AM, L und T. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, L oder T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis	D00000392

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Dauer des Vorbesitzes der Fahrerlaubnis (Beginn der Probezeit bei Ersterteilung)
-------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Probezeit festsetzen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 32 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__32.html
§ 2a (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2a StVG (Fahrerlaubnis auf Probe)</p> <p>(1) <u>Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an.</u> Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden auch Anwendung auf Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die Probezeit anzurechnen. Die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung, die vorläufige Entziehung nach § 111a der Strafprozessordnung und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde hemmen den Ablauf der Probezeit. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.</p> <p>§ 32 FeV (Ausnahmen von der Probezeit)</p> <p><u>Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen AM, L und T. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, L oder T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.</u></p>	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Probezeitangabe	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Mindestalter prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 10 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__10.html
§ 21 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html
§ 48a (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 10 FeV (Mindestalter) (1) Das für die Erteilung einer Fahrerlaubnis maßgebliche Mindestalter bestimmt sich nach der folgenden Tabelle: (siehe Gesetzestext)</p> <p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis) (4) <u>Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach § 10 vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.</u></p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (1) <u>Im Falle des § 10 Absatz 1 laufende Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa findet § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung. § 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.</u></p>	
Eingehende Daten (FIM)		

Dokumentsteckbrief	ID
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt	D00000228

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Nachweis über Schulung in Erster Hilfe o.Ä. prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 19 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__19.html
§ 21 (3) S. 1 Nr. 5 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 19 (Schulung in Erster Hilfe)</p> <p>(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilnehmen, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst. Die Schulung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.</p> <p>(2) <u>Der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Schulungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt. Im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist auf einen Nachweis zu verzichten, wenn der</u></p>	

Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat.

(3) Des Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 bedarf insbesondere nicht, wer

1. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder den Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
2. ein Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes, in einem der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutischkaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer mit der Befähigung für das Deutsche Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold vorlegt.

§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: (...)

5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe (...)

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe	D00000224

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Nachweis des Sehvermögens prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 12 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__12.html
Anlage 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_6.html

RAG-Beschreibung (FIM)**§ 12 FeV (Sehvermögen)**

- (1) Zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die in der Anlage 6 genannten Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen.
- (2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe September 2013, durchgeführt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument zu überzeugen. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in Anlage 6 Nummer 1.1 genannten Wert erreicht. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, darf der Antragsteller den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen.
- (3) Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung nach Anlage 6 Nummer 1.1 aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Sind bei der Durchführung des Sehtests sonst Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.
- (4) Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 1.1 erfüllt.
- (5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen.
- (6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nummer 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nummer 2.2 einzureichen.

(7) Sehtestbescheinigung, Zeugnis oder Gutachten dürfen bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Absatz 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.

Anlage 6 (zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) Anforderungen an das Sehvermögen

1. Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Absatz 2)

Der Sehtest (§ 12 Absatz 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Absatz 5)

Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:

Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Beweglichkeit:

Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit ausreichende Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

Eingehende Daten (FIM)

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis über das Sehvermögen	D00000225

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

25 Auskunft aus dem Fahreignungsregister einholen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (7) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(7) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.</p>	

	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.</p>
Referenzierte IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

26 Auskunft aus dem Fahreignungsregister erteilen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 30 (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30.html
§ 30a (1) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30a.html
§ 30b StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__30b.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 30 StVG (Übermittlung)</p> <p>(1) <u>Die Eintragungen im Fahreignungsregister dürfen an die Stellen, die zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.</u></p> <p>30a StVG (Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren)</p> <p>(1) <u>Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 30 Absatz 1 bis 4b obliegen, dürfen die für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Daten aus dem Fahreignungsregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.</u></p> <p>§ 30b StVG (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)</p> <p>(1) <u>Die Übermittlung von Daten aus dem Fahreignungsregister nach § 30 Absatz 1 bis 4b und 7 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 6 in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Die anfragende Stelle hat die Zwecke anzugeben, für die die zu übermittelnden Daten benötigt werden.</u></p>
------------------------	--

	<p>(2) Solche Verfahren dürfen nur eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Sicherung gegen Missbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden und 2. die Zulässigkeit der Übermittlung nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann. <p>(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. § 30a Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
Referenzierte IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft aus dem Fahreignungsregister		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Notwendigkeit der Beibringung eines Führungszeugnisses durch die antragstellende Person prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	27	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (7) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(7) <u>Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist</u> und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. <u>Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.</u></p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(2) <u>Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen</u> und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. <u>Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt.</u> Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Hilfsmittel in Handlungsgrundlage nicht näher spezifiziert.
-------------------	---

Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen
------------------------	---------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

28 Fahreignung der antragstellenden Person prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 11 (1), (2), (7) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__11.html
§ 12 (8) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__12.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 11 FeV (Eignung)</p> <p>(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. Der Bewerber hat diese durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.</p>
------------------------	---

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. (...)

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

§ 12 FeV (Sehvermögen)

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Absatz 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.

§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.

Eingehende Daten (FIM)

Dokumentsteckbrief	ID
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)	D00000254

Dokumentsteckbrief	ID
Auskunft aus dem Fahreignungsregister	D00000185
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183
Nachweis über das Sehvermögen	D00000225
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des BZRG	D00000358
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt	D00000228

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	<p>Die Verordnung sieht in § 22 Abs. 2 FeV zur Ermittlung von Eignungsmängeln mehrfach gestufte Vorgehensweisen der Fahrerlaubnisbehörde vor, die hinsichtlich ihres Ablaufs jedoch weder zwingend noch abschließend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - obligatorische Einholung von Auskünften aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 22 Abs. 2 Satz 2 FeV), - fakultative Einholung einer Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 FeV), - fakultative Aufforderung des Bewerbers zur Vorlage oder Beantragung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des BZRG (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 FeV), - fakultative Ermittlungsmaßnahmen auf Grundlage von §§ 11 bis 14 FeV (insbes. fachärztliches Gutachten oder medizinisch-psychologische Begutachtung, § 22 Abs. 2 Satz 5 FeV).
-------------------	---

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

29 Art der Fahrerlaubnisprüfung festlegen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
---------------	-------------------------------------

RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	29	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (2) S. 1 Nr. 5 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 15 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__15.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(2) <u>Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber (...)</u></p> <p>5. <u>die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat,</u></p> <p>(...)</p> <p>§ 15 FeV (Fahrerlaubnisprüfung)</p> <p>(1) <u>Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.</u></p> <p>(2) <u>Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung.</u></p> <p>(3) <u>Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung, soweit der Bewerber zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnis für</u></p> <p><u>1. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 und</u></p> <p><u>2. die Fahrerlaubnis der Klasse A seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2</u></p> <p><u>ist (Aufstieg). Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.</u></p> <p>(4) <u>Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A2, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 sind, wird die Fahrerlaubnis der Klasse A2 unter der Voraussetzung erteilt, dass sie ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen haben (Aufstieg). Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.</u></p> <p>(5) <u>Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.</u></p>	
Eingehende Daten (FIM)		

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis	D00000392
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Angabe zu Art der Fahrerlaubnisprüfung

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

30 Prüfort festlegen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	30	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 17 (3) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_17.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 17 FeV (Praktische Prüfung) (3) Der Bewerber hat die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüforte, ist die Prüfung nach Bestimmung durch die Fahrerlaubnisbehörde an einem nahe gelegenen Prüfort abzulegen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Ausweisdokument	D00000253	

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Anschrift	D00000293
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Angabe des Prüfortes

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

31 Abgestimmte Verfahrensart im Hinblick auf die Erstellung des Prüfauftrags durchführen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	31	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 22a (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(4) Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden.</p>	

§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)

(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von dem Übersenden eines vorbereiteten Führerscheines an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften absehen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen Vorschriften unberührt.

Gesetzeskommentar zu § 22a FeV - Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis (jurisPK-Straßenverkehrsrecht (in Vorbereitung) 2. Aufl./ Trésoret; letzte Aktualisierung am 01.12.2021)**Rn. 17**

Abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde hiernach mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von dem Übersenden eines vorbereiteten Führerscheines an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr absehen. Dies bedeutet, dass das Verfahren nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn das für das Fahrerlaubniswesen zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde der Durchführung zugestimmt hat. Den Ländern steht es insoweit frei, ob sie von dem in § 22a FeV vorgesehenen Verfahren Gebrauch machen wollen oder nicht.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Vorgabe/ Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde
-------------------	---

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

32 Elektronischen Prüfauftrag OHNE vorgefertigten Führerschein o. Ä. und ggf. die in die Prüfungsbescheinigung aufzunehmende Angabe zu Begleitperson(en) übermitteln (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
---------------	------------------------------

RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	32	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (13), (14) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22a (1), (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 4 - 5 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)

(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder Fachkundenachweise zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen oder die in Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. (...)

(14) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen den in Absatz 13 Satz 1 genannten Stellen und Personen die Daten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die betreffenden Stellen und Personen dürfen diese Daten und nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Daten verarbeiten.

§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)

(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von dem Übersenden eines vorbereiteten Führerscheines an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften absehen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen Vorschriften unberührt.

(2) Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Durchführung der Prüfung folgende Daten in Bezug auf den Bewerber:

1. Prüfauftragsnummer,
2. Ausstellungsdatum des Prüfauftrages,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse,
4. eine digitale Kopie des Lichtbildes für den Führerschein,
5. Angaben zum Vorbesitz von Fahrerlaubnisklassen,
6. Prüfauftragsart (Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Neuerteilung),
7. beantragte Fahrerlaubnisklassen,

	<p>8. Auflagen und Beschränkungen zu den beantragten Fahrerlaubnisklassen, 9. Mindestalter, 10. Angaben zur theoretischen Prüfung, 11. Angaben zur praktischen Prüfung, 12. Angabe, ob der Bewerber auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet hat.</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:</u> (...) 4. <u>Im Falle des § 22a Absatz 1 Satz 1 ist auf das Übersenden einer vorbereiteten Prüfungsbescheinigung zu verzichten.</u> 5. <u>Zusätzlich zu den nach § 22a Absatz 2 zu übermittelnden Daten übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde die in die Prüfungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben zu den Begleitpersonen.</u> (...)</p>
--	---

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Prüfauftrag		4: Elektronisch - vollautomatisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
	Angaben zu Begleitperson(en)	4: Elektronisch - vollautomatisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

33 Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre OHNE Angabe des Datums der Erteilung UND unter namentlicher Aufführung der Begleitperson(en) vorbereiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	33	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) S. 1 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_22.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 - 3 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (4) <u>Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. (...)</u></p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen) (3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.</u> <u>Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.</u> <u>In der Prüfungsbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen. Auf Antrag können weitere begleitende Personen namentlich auf der Prüfungsbescheinigung nachträglich durch die Fahrerlaubnisbehörde eingetragen werden.</u> 	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV	D00000367	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

34 Herstellung des Führerscheins OHNE Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	34	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) S. 1 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
Abschnitt I. Nr. 2 und 3 FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)

(4) Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. (...)

Abschnitt I. FS-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))

Nr. 2. Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden
Auftraggeber der Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Nr. 3. Bestellung der Führerscheine

Anträge zur Herstellung von Kartenführerscheinen werden in Bestellungen zusammengefasst und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung auf gesichertem Weg digital an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.

Zu jeder Bestellung sind folgende Angaben notwendig:

- a) der Behördenschlüssel,
- b) das Bestelldatum,

c) die Anzahl der Anträge und
 d) die Lieferart: Normallieferung, Expresslieferung oder Direktversand.
 Nach der digitalen Bestellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgt die Herstellung der Führerscheine durch die Bundesdruckerei GmbH. Auf die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins wird verwiesen. Die Ausfüllanleitung wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Bundesdruckerei GmbH
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auftragserteilung Herstellung Führerschein		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

35 Führerschein OHNE Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse herstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
---------------	----------------------------

RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	35	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anlage 8 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_8.html
Abschnitt I. Nr. 4 Buchstabe a) FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3) I. Abschnitt FeV (Allgemeiner Führerschein)</p> <p>Nr. 1 <u>Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.</u></p> <p>Abschnitt I. FS-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))</p> <p>Nr. 4</p> <p><u>a) Lieferung der Führerscheine</u></p> <p><u>Zum Umfang jeder Lieferung der Bundesdruckerei GmbH an die nach Landesrecht zuständigen Behörden gehören</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Lieferschein und - die gefertigten Führerscheinkarten (mit Ausnahme des Direktversandes). <p>Die Lieferzeiten betragen ab dem Auftragseingang bei der Bundesdruckerei GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Normallieferungen an Behörden und bei dem Direktversand an den Bürger zehn Arbeitstage oder - für Expresslieferungen an die Behörde zwei Arbeitstage. <p>Mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Führerscheine auf den Empfänger über. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde; bei einem Direktversand an den Bürger ist Erfüllungsort dessen ordentlicher Wohnsitz im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung.</p>
------------------------	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auftragserteilung Herstellung Führerschein		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

36 Elektronischen Prüfauftrag übermitteln UND zusätzlich vorgefertigten Führerschein ODER Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre postalisch übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	36	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (13), (14) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 und 2 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/___48a.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(13) <u>Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder Fachkundenachweise zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen</u> oder die in Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. (...)</p> <p>(14) <u>Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen den in Absatz 13 Satz 1 genannten Stellen und Personen die Daten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u> Die betreffenden Stellen und Personen dürfen diese Daten und nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Daten verarbeiten.</p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(4) <u>Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden.</u> (...)</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen)</p> <p>(3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.</u> <u>Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines</u> oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.
------------------------	--

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17		2: Papierbasiert - postalisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV			
Prüfauftrag		4: Elektronisch - vollautomatisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

37 Information über Zulassung zur Prüfung bekanntgeben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	37
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Information	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

38 Ergebnis der Prüfung und bisherige Fahrerlaubnis (Führerschein o. Ä.) entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	38	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 22a (3) - (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (4) <u>Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums mit.</u></p> <p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis) (3) Der Sachverständige oder Prüfer hat im Falle einer bestandenen Prüfung abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 3 dem Bewerber einen Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a unter Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. <u>§ 22 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ergebnis der Prüfung, die jeweils erteilte Fahrerlaubnisklasse und das Ausgabedatum des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 elektronisch übermittelt wird.</u> (4) Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, <u>wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt.</u> Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen)</p>	

(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben: (...)
 6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a FeV - Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)		2: Papierbasiert - postalisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		2: Papierbasiert - postalisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Ergebnis Fahrerlaubnisprüfung		4: Elektronisch - vollautomatisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde über Aushändigung der Fahrerlaubnis durch Sachverständigen/ Prüfer		4: Elektronisch - vollautomatisch	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

39 Aushändigung des Nachweises über die Erteilung der Fahrerlaubnis prüfen (Führerschein, Vorläufiger Nachweis ODER Prüfungsbescheinigung BF 17) (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	39	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (3), (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 22a (3) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 - 2 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(3) <u>Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen.</u></p> <p>(4) (...) <u>Der Sachverständige oder Prüfer oder sonst die Fahrerlaubnisbehörde händigt, wenn die Prüfung bestanden ist, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums aus. Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht. Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums mit. Die Fahrerlaubnis wird durch die Aushändigung des Führerscheins oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine nur im Inland als Nachweis der Fahrerlaubnis geltende befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a erteilt.</u></p> <p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)</p> <p>(3) <u>Der Sachverständige oder Prüfer hat im Falle einer bestandenen Prüfung abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 3 dem Bewerber einen Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a unter Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. § 22 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ergebnis der Prüfung, die jeweils erteilte Fahrerlaubnisklasse und das Ausgabedatum des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 elektronisch übermittelt wird.</u></p>	

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren**§ 48a FeV (Voraussetzungen)**

(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.
2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.

Eingehende Daten (FIM)

Dokumentsteckbrief	ID
Ergebnis Fahrerlaubnisprüfung	D00000370
Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde über Aushändigung der Fahrerlaubnis durch Sachverständigen/Prüfer	D00000393

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

40 Herstellung des Führerscheins MIT Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse veranlassen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	40
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (3) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 25 (1), (3) FeV i.V.m. Anlage 8 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__25.html
Abschnitt I. Nr. 2 und 3 FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)

(3) Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen.

§ 25 FeV (Ausfertigung des Führerscheins)

(1) Der Führerschein wird nach Muster 1 der Anlage 8 ausgefertigt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland hat,
2. zu dem in § 7 Absatz 3 genannten Personenkreis gehört oder
3. seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist.

(...)

(3) Bei Eintragungen auf dem Führerschein, die nicht bereits im Muster vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden. (...)

Abschnitt I. FS-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))

Nr. 2. Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden
Auftraggeber der Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Nr. 3. Bestellung der Führerscheine

Anträge zur Herstellung von Kartenführerscheinen werden in Bestellungen zusammengefasst und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung auf gesichertem Weg digital an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.

Zu jeder Bestellung sind folgende Angaben notwendig:

- a) der Behördenschlüssel,
- b) das Bestelldatum,
- c) die Anzahl der Anträge und
- d) die Lieferart: Normallieferung, Expresslieferung oder Direktversand.

Nach der digitalen Bestellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgt die Herstellung der Führerscheine durch die Bundesdruckerei GmbH.

Auf die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins wird verwiesen. Die Ausfüllanleitung wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Bundesdruckerei GmbH
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auftragserteilung Herstellung Führerschein		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

41 Führerschein MIT Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse herstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	41
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anlage 8 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_8.html
Abschnitt I. Nr. 4 Buchstabe a) FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3) I. Abschnitt FeV (Allgemeiner Führerschein)</p> <p>Nr. 1 <u>Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.</u></p> <p>Abschnitt I. FS-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))</p> <p>Nr. 4</p> <p>a) <u>Lieferung der Führerscheine</u></p> <p><u>Zum Umfang jeder Lieferung der Bundesdruckerei GmbH an die nach Landesrecht zuständigen Behörden gehören</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Lieferschein und - <u>die gefertigten Führerscheinkarten (mit Ausnahme des Direktversandes).</u> <p>Die Lieferzeiten betragen ab dem Auftragseingang bei der Bundesdruckerei GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Normallieferungen an Behörden und bei dem Direktversand an den Bürger zehn Arbeitstage oder - für Expresslieferungen an die Behörde zwei Arbeitstage. <p>Mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Führerscheine auf den Empfänger über. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde; bei einem Direktversand an den Bürger ist Erfüllungsort dessen ordentlicher Wohnsitz im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung.</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auftragserteilung Herstellung Führerschein		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

42 Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis einziehen oder ungültig machen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen		
RAG-Version (FIM)	1.00		
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	42		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 22a (5) S. 3 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html	
§ 25 (5) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__25.html	
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)</p> <p>(5) (...) <u>Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis, erhält er den Führerschein mit den zusätzlich erteilten Fahrerlaubnisklassen nur gegen Rückgabe des bisherigen Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.</u></p>		

§ 25 FeV (Ausfertigung des Führerscheins)

(5) Bei der Aushändigung eines neuen Führerscheins ist der bisherige Führerschein einzuziehen oder ungültig zu machen. Auf Wunsch des Inhabers der Fahrerlaubnis kann dieser den bisherigen Führerschein behalten. Hierzu ist der Führerschein durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sichtbar und dauerhaft zu entwerten. Im Falle der Vorlage eines nach dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellten Führerscheins ist der Führerschein durch eine Lochung in der unteren rechten Ecke der Vorderseite zu entwerten. Er verliert mit Aushändigung des neuen Führerscheins seine Gültigkeit. Wird der bisherige Führerschein nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist er unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a FeV - Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

43 Führerschein aushändigen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	43
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22a (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)</p> <p>(4) Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt. <u>Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.</u></p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Führerschein		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

44 Über Gebührenerhebung entscheiden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	44
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__1.html
§ 2 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__2.html
§ 4 (1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__4.html
§ 5 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__5.html
Anlage (zu § 1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Abschnitt I. Nr. 5 FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 1 GebOSt (Gebührentarif)

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 55 des Fahrerlaubnissgesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes, werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage).

(2) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene, im Gebührentarif genannte Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen in einer Gesamtbezeichnung, die zugehörigen Beträge in einem Gesamtbetrag zusammengefasst werden.

§ 2 GebOSt (Auslagen)

(1) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, hat der Gebührenschuldner folgende Auslagen zu tragen: (...)

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung Gebührenfreiheit besteht, bei Auslagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 jedoch nur, soweit ihr Gesamtbetrag 3 Euro übersteigt. Auslagen für die Versendung von Akten im Wege der Amtshilfe werden nicht erhoben.

§ 4 GebOSt (Kostenschuldner)

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung, Prüfung und Untersuchung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 5 GebOSt (Persönliche Gebührenfreiheit)

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem 1. und 2. Abschnitt des Gebührentarifs sind befreit: (...)

Anlage (zu § 1) GebOSt**1. Abschnitt, Gebührennummer A. 4.**

145 - Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 4, 4a und 4b StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie durch einen Antragsteller veranlasst werden

1. Abschnitt, Gebührennummer A. 1.

201 - Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

202 - Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins

206 - Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren

213 - Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung je Ausnahmetatbestand und je Person

2. Abschnitt, Gebührennummer G.

399 - Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.

Abschnitt I. Fs-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))

Nr. 5**a) Preise**

Der Basispreis für die Herstellung und Personalisierung eines Führerscheins beträgt 3,30 Euro/Stück. Zusätzliche Kosten fallen an in Höhe von 0,76 Euro/Stück für die Normallieferung des Führerscheins an die nach Landesrecht zuständige Behörde, 4,28 Euro/Stück für den Direktversand des Führerscheins an den Bürger, 6,45 Euro/Stück für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Preisangaben sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

b) Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung der Bundesdruckerei GmbH erfolgt je nach Vereinbarung mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Einzel- oder Sammelrechnung.

Zahlungen von Rechnungen erfolgen durch die bestellende Behörde innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erteilt die Bundesdruckerei GmbH den Einziehungsauftrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

45 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	45
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 GebOST	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__1.html
§ 2 GebOST	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__2.html
§ 4 (1) GebOST	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__4.html
Anlage (zu § 1) GebOST	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Abschnitt I. Nr. 5 FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 1 GebOST (Gebührentarif)

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 55 des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes, werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage).

(2) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene, im Gebührentarif genannte Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen in einer Gesamtbezeichnung, die zugehörigen Beträge in einem Gesamtbetrag zusammengefasst werden.

§ 2 GebOST (Auslagen)

(1) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, hat der Gebührenschuldner folgende Auslagen zu tragen: (...)

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung Gebührenfreiheit besteht, bei Auslagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 jedoch nur, soweit ihr Gesamtbetrag 3 Euro übersteigt. Auslagen für die Versendung von Akten im Wege der Amtshilfe werden nicht erhoben.

§ 4 GebOST (Kostenschuldner)

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung, Prüfung und Untersuchung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Anlage (zu § 1) GebOST**1. Abschnitt, Gebührennummer A. 4.**

145 - Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 4, 4a und 4b StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie durch einen Antragsteller veranlasst werden

1. Abschnitt, Gebührennummer A. 1.

201 - Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

202 - Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins

206 - Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren

213 - Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung je Ausnahmetatbestand und je Person

2. Abschnitt, Gebührennummer G.

399 - Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.

Abschnitt I. Fs-VwV (Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV))

Nr. 5

a) Preise

Der Basispreis für die Herstellung und Personalisierung eines Führerscheins beträgt 3,30 Euro/Stück. Zusätzliche Kosten fallen an in Höhe von 0,76 Euro/Stück für die Normallieferung des Führerscheins an die nach Landesrecht zuständige Behörde, 4,28 Euro/Stück für den Direktversand des Führerscheins an den Bürger,

6,45 Euro/Stück für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Preisangaben sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

b) Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung der Bundesdruckerei GmbH erfolgt je nach Vereinbarung mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Einzel- oder Sammelrechnung.

Zahlungen von Rechnungen erfolgen durch die bestellende Behörde innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erteilt die Bundesdruckerei GmbH den Einziehungsauftrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Veranlassung Gebührenerhebung	99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

46 Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister speichern (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	46	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 50 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_50.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 57 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/___57.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 50 StVG (Inhalt der Fahrerlaubnisregister)

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen

Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,

2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtausches oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Fahreignungsregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. die Anschrift und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben, der betroffenen Person, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments sowie

2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über

a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, isolierte Sperren, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5,

b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

(3) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen zusätzlich zu Absatz 1 der Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit, Beginn und Ende einer Hemmung der Probezeit und die Behörde, die die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erteilen, dem Entziehen oder dem Erlöschen einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse (Fahrerlaubnisakte) führt, gespeichert werden.

(4) Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gelten die Absätze 1 und 2 im Hinblick auf die örtlichen Fahrerlaubnisregister nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.

§ 57 FeV (Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern)

Über Fahrerlaubnisinhaber sowie über Personen, denen ein Verbot erteilt wurde, ein Fahrzeug zu führen, sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse,

2. die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis,

3. der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde,

4. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,

5. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse sowie der Tag der Verlängerung,

6. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9,
7. die Fahrerlaubnisnummer oder bei nach bisherigem Recht erteilten Fahrerlaubnissen die Listennummer,
8. die Führerscheinnummer,
9. der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheins sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,
10. die Führerscheinnummer, der Tag der Ausstellung und der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
11. (weggefallen)
12. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,
13. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
14. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sowie der Tag der Verlängerung,
15. Hinweise zum Verbleib ausländischer Führerscheine, auf Grund derer die deutsche Fahrerlaubnis erteilt wurde,
16. der Tag der unanfechtbaren Versagung der Fahrerlaubnis, der Tag der Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und das Aktenzeichen,
17. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- oder bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
18. der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- und bestandskräftigen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft, die entscheidende Stelle, der Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre,
19. der Tag des Zugangs der Erklärung über den Verzicht auf die Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde und dem Erklärungsempfänger,
20. der Tag der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach vorangegangener Entziehung oder Aberkennung oder vorangegangenen Verzicht, sowie die erteilende Behörde,
21. der Tag der Rechtskraft der Anordnung einer Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches, die anordnende Stelle und der Tag des Ablaufs,
22. der Tag des Verbots, ein Fahrzeug zu führen, die entscheidende Stelle, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung sowie der Tag der Wiedenzulassung,
23. der Tag des Widerrufs oder der Rücknahme der Fahrerlaubnis, die entscheidende Stelle sowie der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung,
24. der Tag der Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozessordnung, die anordnende Stelle sowie der Tag der Aufhebung dieser Maßnahmen und der Rückgabe des Führerscheins,
25. der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und der Tag

	der Beendigung des Fahreignungsseminars sowie der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung, 26. der Tag und die Art von Maßnahmen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Datenspeicherung nach Fahrerlaubniserteilung im örtlichen Fahrerlaubnisregister	D00000395	
Referenzierte IT-Systemelemente	Örtliches Fahrerlaubnisregister	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	2: Aktualisierung
-----------------------	-------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

47 Daten ans Zentrale Fahrerlaubnisregister übermitteln (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	47	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 50 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__50.html
§ 51 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__51.html
§ 54 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__54.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 49 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_49.html
Abschnitt III. FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_24032021_S31.htm

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 50 StVG (Inhalt der Fahrerlaubnisregister)

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtausches oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Fahreignisregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

(3) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen zusätzlich zu Absatz 1 der Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit, Beginn und Ende einer Hemmung der Probezeit und die Behörde, die die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erteilen, dem Entziehen oder dem Erlöschen einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse (Fahrerlaubnisakte) führt, gespeichert werden.

§ 51 StVG (Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister)

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.

§ 54 StVG (Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)

Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

§ 49 FeV (Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister)

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach § 50 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
3. der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
4. der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,
5. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
6. die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,
7. der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung einer Fahrerlaubnis und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
8. Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen nach Anlage 9,
9. die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
10. die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,
11. die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,
12. die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,
13. der Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,
14. die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis umgetauscht wurde unter Angabe des Tages des Umtausches,
15. die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,
16. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der

	<p>Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung, <u>17. der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, sowie</u> <u>18. die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.</u></p> <p>Abschnitt III. FS-VwV (Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes))</p> <p><u>Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen (Online-Dialog). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.</u></p>
Referenzierte IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Daten zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) nach Fahrerlaubniserteilung		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

48 Prüfauftrag entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	48	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (5) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(5) Die Technische Prüfstelle soll den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist, 2. die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder 3. in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist. 	

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Prüfauftrag		99: Keine Vorgabe	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

49 Angaben klären und ggf. Unterlagen nachfordern (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	49	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 25 VwVfG (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 28 VwVfG (Anhörung Beteiligter)

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn (...)

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Auskunft	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anordnung Beibringung fehlender Unterlagen oder Angaben	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

50 Sachverhalt klären (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	50	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 21 (1) S. 2 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)</p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. <u>Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen.</u> (...)</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Mitwirkung	5: Mündlich - persönlich	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anordnung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

51 Vorlage eines Führungszeugnisses anordnen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	51
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (7) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 22 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(7) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Bebringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.</p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(2) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen und er bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder war. Sie hat dazu auf seine Kosten eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einzuholen. Sie kann außerdem auf seine Kosten - in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt - eine Auskunft aus den entsprechenden ausländischen Registern einholen und verlangen, dass der Bewerber die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes beantragt. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach den §§ 11 bis 14.</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des BZRG		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anordnung Beibringung Führungszeugnis zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des BZRG		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
6: Stellungnahme / Gutachten			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

52 TP_Fahreignung feststellen/ prüfen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

aufgerufener Prozess	TP_Fahreignung feststellen 1.00
----------------------	---------------------------------

RAG (FIM)

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	52	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (8), (13), (14) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 11 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__11.html
§ 12 (8) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__12.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 13 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__13.html
§ 14 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__14.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Arztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.

(...)

(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder Fachkundenachweise zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen oder die in Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. (...)

(14) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen den in Absatz 13 Satz 1 genannten Stellen und Personen die Daten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die betreffenden Stellen und Personen dürfen diese Daten und nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Daten verarbeiten.

§ 11 FeV (Eignung)

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. (...)

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Absatz 6 Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin,
 4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung Facharzt für Rechtsmedizin oder
 5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,
erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.
- (3) Die Bebringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden.
1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,
 2. zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter,
 3. bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung nach § 18 Absatz 3 mitgeteilt worden sind,
 4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,
 5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,
 6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,
 7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,
 8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Absatz 1 zu überprüfen ist oder
- (...)
- (4) Die Bebringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 2 angeordnet werden.
1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers zusätzlich erforderlich ist oder
 2. bei Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann.

(5) Für die Durchführung der ärztlichen und der medizinisch-psychologischen Untersuchung sowie für die Erstellung der entsprechenden Gutachten gelten die in der Anlage 4a genannten Grundsätze.

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrags durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

(...)

(10) Hat der Betroffene an einem Kurs teilgenommen, um festgestellte Eignungsmängel zu beheben, genügt in der Regel zum Nachweis der Wiederherstellung der Eignung statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Teilnahmebescheinigung, wenn

1. der betreffende Kurs nach § 70 anerkannt ist,
2. auf Grund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Teilnahme des Betroffenen an dieser Art von Kursen als geeignete Maßnahme angesehen wird, seine Eignungsmängel zu beheben,
3. der Betroffene nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und
4. die Fahrerlaubnisbehörde der Kursteilnahme nach Nummer 2 vor Kursbeginn zugestimmt hat.

Wurde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 7 angeordnet, findet Satz 1 keine Anwendung.

(11) Die Teilnahmebescheinigung muss

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,

2. die Bezeichnung des Seminarmodells und
3. Angaben über Umfang und Dauer des Seminars
enthalten. Sie ist vom Seminarleiter und vom Seminarteilnehmer unter
Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben. Die Ausstellung der
Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer
nicht an allen Sitzungen des Kurses teilgenommen oder die Anfertigung von
Kursaufgaben verweigert hat.

§ 12 FeV (Sehvermögen)

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der
Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6
nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen,
die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die
Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder
Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen
oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11
Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Absatz 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe,
dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob
Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen
von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.

§ 13 FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik)

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der
Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen
ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn
Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch
Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme
von Alkoholmissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss
begangen wurden,
 - c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6
Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr
geführt wurde,
 - d) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a bis c genannten
Gründe entzogen war oder
 - e) sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr
besteht.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b sind Zuwiderhandlungen, die
ausschließlich gegen § 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden
sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 14 FeV (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel)

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

(...)

2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt, oder
3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. § 13 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt.

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

53 Auflagen und/ oder Beschränkungen festlegen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	53	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (4) StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 23 (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__23.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. <u>Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.</u></p> <p>§ 23 FeV (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen)</p> <p>(2) <u>Ist der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen. Die Beschränkung kann sich insbesondere auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen erstrecken.</u></p>	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)	D00000254	
Auskunft aus dem Fahreignungsregister	D00000185	
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)	D00000183	
Nachweis über das Sehvermögen	D00000225	
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften des BZRG	D00000358	
	D00000361	

Dokumentsteckbrief	ID
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr	
Ärztliches Gutachten zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	D00000362
Augenärztliches Gutachten zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	D00000377
Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten)	D00000363
Teilnahmebescheinigung eines Kurses zur Behebung festgestellter Eignungsmängel zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	D00000390
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt	D00000228
Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Auflagen oder Beschränkungen im Rahmen der Fahrerlaubnis	D00000405

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

54 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	54	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (2) StVG i.V.m. § 21 FeV	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2.html
§ 21 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 StVG (Fahrerlaubnis und Führerschein)</p> <p>(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 26) im Inland hat,</u> 2. <u>das erforderliche Mindestalter erreicht hat,</u> 3. <u>zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist,</u> 4. <u>zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden ist,</u> 5. <u>die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat,</u> 6. <u>Erste Hilfe leisten kann und</u> 7. <u>keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt.</u> <p>Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können als weitere Voraussetzungen der Vorbesitz anderer Klassen oder Fahrpraxis in einer anderen Klasse festgelegt werden. Die Fahrerlaubnis kann für die Klassen C und D sowie ihre Unterklassen und Anhängerklassen befristet erteilt werden. Sie ist auf Antrag zu verlängern, wenn der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und kein Anlass zur Annahme besteht, dass eine der aus den Sätzen 1 und 2 ersichtlichen sonstigen Voraussetzungen fehlt.</p> <p>§ 21 FeV (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis)</p> <p>(1) <u>Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen. Der Bewerber hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Anschrift, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes und</u>
------------------------	--

2. die ausbildende Fahrschule.
 (2) Der Bewerber hat weiter anzugeben, ob er bereits eine Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat besitzt oder besessen hat oder ob er sie bei einer anderen Behörde eines solchen Staates beantragt hat. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem solchen Staat eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse, ist dieser Antrag hinsichtlich der vorhandenen Klassen als Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß den §§ 30 und 31 zu werten. Der Bewerber hat in jedem Fall eine Erklärung abzugeben, dass er mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem solchen Staat verzichtet.
 (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
 2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, entspricht,
 3. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 oder ein Zeugnis oder ein Gutachten nach § 12 Absatz 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Absatz 5,
 4. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Absatz 9 und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Absatz 6,
 5. ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe,
 6. bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
 Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in Satz 1 Nummer 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen.
 (4) Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach § 10 vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.

Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ablehnungsbescheid Fahrerlaubnis (Klasse A1, A2, A, B und BE - mit und ohne Begleitetes Fahren ab 17, T und L)	D00000396

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

55 Ablehnungsbescheid bekanntgeben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	55	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_41.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 41 VwVfG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes)

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender

Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
 (5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid Fahrerlaubnis (Klasse A1, A2, A, B und BE - mit und ohne Begleitetes Fahren ab 17, T und L)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

56 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	56	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 58 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__58.html
§ 60 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__60.html
§ 70 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 58 VwGO	

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 60 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

§ 60 VwGO

- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. (...)

§ 70 VwGO

- (1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewährt.
- (2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch Verwaltungsakt (VwGO)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

57 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	57	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html
§ 69 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html
§ 70 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 68 VwGO (Vorverfahren)</p> <p>(1) <u>Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen.</u> Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. <p>(2) <u>Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.</u></p> <p>§ 69 VwGO (Widerspruch)</p> <p><u>Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.</u></p>	

§ 70 VwGO (Form und Frist des Widerspruchs)

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch Verwaltungsakt (VwGO)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

58 Antrag an zuständige Behörde weiterleiten (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	58

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über das Sehvermögen		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Anschrift		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Fahrerlaubnis der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

59 Antrag auf Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis veranlassen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	59	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Art. 7 (5) Nr. a) RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung)	105: EU-Richtlinie (Umsetzung in nationales Recht)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0126
§ 47 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/___47.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><i>Bei Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis wird diese in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben, da jede Person nur einen gültigen Führerschein besitzen darf.</i></p> <p>Art. 7 (5) Nr. a) RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) <u>Jede Person kann nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein.</u></p> <p>§ 47 VwVfG (Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes) (1) <u>Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.</u> (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte. (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden. (4) § 28 ist entsprechend anzuwenden.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse (Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über Besitz einer Fahrerlaubnis		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über das Sehvermögen		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Anschrift		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Fahrerlaubnis der Begleitperson bei Begleitetes Fahren ab 17 Jahre		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

60 Auskunft zu Meldedaten einholen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	60	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle und die Fahrerlaubnisbehörde können durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen.	
Referenzierte IT-Systemelemente	Melderegister	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft Melderegister		99: Keine Vorgabe	Meldebehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft Melderegister		99: Keine Vorgabe	Meldebehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			

Name	
3: Auskunft	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

61 Auskunft zu Meldedaten erteilen (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	61

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (2) BMG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__2.html
§ 34 (1) BMG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__34.html
§ 22 (1) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 BMG (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden)</p> <p>(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.</p> <p>§ 34 BMG (Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen)</p> <p>(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem</p>
------------------------	---

	<p>Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist: (...)</p> <p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle und die Fahrerlaubnisbehörde können durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber mitgeteilten Daten überprüfen.</p>
Referenzierte IT-Systemelemente	Melderegister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft Melderegister		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft Melderegister		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

62 Prüfauftrag MIT oder OHNE vorgefertigtem Führerschein ODER Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	62	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) S. 1 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 22a (1), (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 - 5 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) <u>(4) Muss der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein (§ 25) ohne Angabe des Datums der Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden. (...)</u></p> <p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis) <u>(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von dem Übersenden eines vorbereiteten Führerscheines an die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften absehen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bleiben die allgemeinen Vorschriften unberührt.</u> <u>(2) Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Durchführung der Prüfung folgende Daten in Bezug auf den Bewerber:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Prüfauftragsnummer,</u> <u>2. Ausstellungsdatum des Prüfauftrages,</u> <u>3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes sowie, soweit angegeben, die E-Mail-Adresse,</u> <u>4. eine digitale Kopie des Lichtbildes für den Führerschein,</u> <u>5. Angaben zum Vorbesitz von Fahrerlaubnisklassen,</u> <u>6. Prüfauftragsart (Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Neuerteilung),</u> <u>7. beantragte Fahrerlaubnisklassen,</u> <u>8. Auflagen und Beschränkungen zu den beantragten Fahrerlaubnisklassen,</u> <u>9. Mindestalter,</u> 	

- 10. Angaben zur theoretischen Prüfung.
- 11. Angaben zur praktischen Prüfung.
- 12. Angabe, ob der Bewerber auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet hat.

§ 48a FeV (Voraussetzungen)

(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.
2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.
3. In der Prüfungsbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen. Auf Antrag können weitere begleitende Personen namentlich auf der Prüfungsbescheinigung nachträglich durch die Fahrerlaubnisbehörde eingetragen werden.
4. Im Falle des § 22a Absatz 1 Satz 1 ist auf das Übersenden einer vorbereiteten Prüfungsbescheinigung zu verzichten.
5. Zusätzlich zu den nach § 22a Absatz 2 zu übermittelnden Daten übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde die in die Prüfungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben zu den Begleitpersonen.

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde
	Angaben zu Begleitperson(en)	4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Prüfauftrag		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
--------------------	-----------

Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

63 Prüfungsverfahren unter Einhaltung der rechtlichen Fristen durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	63	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 15 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__15.html
§ 16 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__16.html
§ 17 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__17.html
§ 18 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__18.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 15 FeV (Fahrerlaubnisprüfung)</p> <p>(1) <u>Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen.</u></p> <p>(2) <u>Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen, bei der Erweiterung der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung.</u></p> <p>(3) <u>Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung, soweit der Bewerber zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnis für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Fahrerlaubnis der Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 und</u> <u>2. die Fahrerlaubnis der Klasse A seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2</u> 	

ist (Aufstieg). Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.

(4) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A2, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 sind, wird die Fahrerlaubnis der Klasse A2 unter der Voraussetzung erteilt, dass sie ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen haben (Aufstieg). Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist.

(5) Die Prüfungen werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen.

§ 16 FeV (Theoretische Prüfung)

(1) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er
1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
3. grundlegende mechanische und technische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind, kennt.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen, die Durchführung und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1. Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 oder A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wird eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt.

(3) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung. Sie darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen. Der Abschluss der Ausbildung darf nicht länger als zwei

Jahre zurückliegen. Ergibt sich dies nicht aus dem Ausbildungsnachweis oder der elektronischen Bestätigung, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.

§ 17 FeV (Praktische Prüfung)

(1) In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse und über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E müssen darüber hinaus ausreichende Fahrfertigkeiten nachweisen. Der Bewerber hat ein der Anlage 7 entsprechendes Prüfungsfahrzeug für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will. Darüber hinaus hat er die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Materialien bereitzustellen. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Die praktische Prüfung für die Erweiterung der Klasse A1 auf die Klasse A2 oder der Klasse A2 auf die Klasse A darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Frist von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse A1 oder A2 oder bei Erreichen des in § 10 Absatz 1 genannten Mindestalters abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfungsdauer, die Durchführung der Prüfung und ihre Bewertung richten sich nach Anlage 7 Teil 2.

(3) Der Bewerber hat die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Sind diese Orte nicht Prüforte, ist die Prüfung nach Bestimmung durch die Fahrerlaubnisbehörde an einem nahe gelegenen Prüfort abzulegen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

(4) Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften statt. Das Nähere regelt Anlage 7. Der innerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist in geschlossenen Ortschaften (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) durchzuführen, die auf Grund des Straßennetzes, der vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsdichte und -struktur die Prüfung der wesentlichen Verkehrsvorgänge ermöglichen (Prüfort). Die Prüforte werden von der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt.

Der außerörtliche Teil der praktischen Prüfung ist außerhalb geschlossener Ortschaften in der Umgebung des Prüfortes möglichst unter Einschluss von Autobahnen durchzuführen und muss die Prüfung aller wesentlichen Verkehrsvorgänge auch bei höheren Geschwindigkeiten ermöglichen.

(5) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfort und seiner Umgebung. Der Sachverständige oder Prüfer hat sich vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass oder in ein sonstiges Ausweisdokument von der Identität des Bewerbers zu überzeugen. Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde

ist davon Mitteilung zu machen. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen. § 16 Absatz 3 Satz 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 FeV (Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung)

(1) Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als zwei Wochen, bei einem Täuschungsversuch mindestens sechs Wochen) wiederholt werden.

(2) Die praktische Prüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Andernfalls verliert die theoretische Prüfung ihre Gültigkeit. Der Zeitraum zwischen Abschluss der praktischen Prüfung oder – wenn keine praktische Prüfung erforderlich ist – zwischen Abschluss der theoretischen Prüfung und der Aushändigung des Führerscheins darf zwei Jahre nicht überschreiten. Andernfalls verliert die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit.

(3) Stellt der Sachverständige oder Prüfer Tatsachen fest, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	- Prüfschema nach Anlage 7 FeV (für andere Klassen)
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

64 Ggf. bisherige Fahrerlaubnis (Führerschein o. Ä.) zur Weiterleitung an Fahrerlaubnisbehörde entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	64	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1, 2 und 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
§ 22a (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (4) <u>Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt.</u> Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.</p> <p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis) (4) <u>Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt.</u> Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.</p> <p>Begleitetes Fahren ab 17 Jahren § 48a FeV (Voraussetzungen) (3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben: (...)</u></p>	

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.
2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.
- (...)
6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Führerschein		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person
Befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a FeV - Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

65 Erteilung der Fahrerlaubnis durch Aushändigung der mitgesandten Nachweise (Führerschein ODER Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre) unter Eintragung des Erteilungsdatums (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	65	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 25 (1) - (3) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__25.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 - 2, 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (4) (...) <u>Der Sachverständige oder Prüfer oder sonst die Fahrerlaubnisbehörde händigt, wenn die Prüfung bestanden ist, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums aus. Er darf nur ausgehändigt werden, wenn die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststeht. (...)</u></p> <p>§ 25 FeV (Ausfertigung des Führerscheins) (1) <u>Der Führerschein wird nach Muster 1 der Anlage 8 ausgefertigt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller</u> <u>1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland hat,</u> <u>2. zu dem in § 7 Absatz 3 genannten Personenkreis gehört oder</u> <u>3. seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist.</u> (2) <u>Bei einer Erweiterung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder Änderungen der Angaben auf dem Führerschein ist ein neuer Führerschein auszufertigen. Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse ist auf dem Führerschein der Tag zu vermerken, an dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die bisher vorhandenen Klassen erteilt worden ist.</u> (3) <u>Bei Eintragungen auf dem Führerschein, die nicht bereits im Muster vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Beschränkungen und Auflagen, sind die in Anlage 9 festgelegten Schlüsselzahlen zu verwenden.</u></p> <p>Begleitetes Fahren ab 17 Jahren § 48a FeV (Voraussetzungen) (3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:</u></p>	

1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.
2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.
- (...)
6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Führerschein		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

66 Erteilung der Fahrerlaubnis durch Ausfertigung eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis ODER einer Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre unter Eintragung des Erteilungsdatums (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	66
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22a (3) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 1 - 3, 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html

<p>RAG-Beschreibung (FIM)</p>	<p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis)</p> <p>(3) <u>Der Sachverständige oder Prüfer hat im Falle einer bestandenen Prüfung abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 3 dem Bewerber einen Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a unter Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. (...)</u></p> <p>Begleitetes Fahren ab 17 Jahren</p> <p>§ 48a FeV (Voraussetzungen)</p> <p>(3) <u>Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben:</u></p> <p><u>1. Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8b auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 dient.</u></p> <p><u>2. Die Prüfungsbescheinigung tritt an die Stelle des Führerscheines oder des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis.</u></p> <p><u>3. In der Prüfungsbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen. Auf Antrag können weitere begleitende Personen namentlich auf der Prüfungsbescheinigung nachträglich durch die Fahrerlaubnisbehörde eingetragen werden.</u></p> <p><u>6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.</u></p>
-------------------------------	--

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person
Befristete Prüfungsbescheinigung		1: Papierbasiert - persönlich	Antragstellende Person

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
nach Anlage 8a FeV - Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)			

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

67 Ergebnis der Prüfung und ggf. bisherige Fahrerlaubnis übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	67	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (4) S. 5 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
§ 22a (3) - (4) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22a.html
§ 48a (3) S. 1 Nr. 6 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__48a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle) (4) <u>Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, teilt er dies der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums mit.</u></p> <p>§ 22a FeV (Abweichendes Verfahren bei Elektronischem Prüfauftrag und Vorläufigem Nachweis der Fahrerlaubnis) (3) Der Sachverständige oder Prüfer hat im Falle einer bestandenen Prüfung abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 3 dem Bewerber einen Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis nach Anlage 8a unter Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. <u>§ 22 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist mit der</u></p>	

Maßgabe anzuwenden, dass das Ergebnis der Prüfung, die jeweils erteilte Fahrerlaubnisklasse und das Ausgabedatum des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 elektronisch übermittelt wird.

(4) Ist der Bewerber bereits im Besitz eines Führerscheines oder eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis und soll die Fahrerlaubnis auf weitere Klassen erweitert werden, darf nach bestandener Prüfung der Vorläufige Nachweis der Fahrerlaubnis nur ausgehändigt werden, wenn der Bewerber dem Sachverständigen oder Prüfer seinen bisherigen Führerschein oder den ihm zuvor erteilten Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis zur Weiterleitung an die Fahrerlaubnisbehörde übergibt. Die Fahrerlaubnisbehörde hat den neuen Führerschein mit den erteilten Klassen dem Bewerber alsbald auszuhändigen, zu übersenden oder übersenden zu lassen.

§ 48a FeV (Voraussetzungen)

(3) Für das Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung gelten die §§ 22 und 22a mit folgenden Maßgaben: (...)

6. Ist der Bewerber bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, der Klasse A1, der Klasse L oder der Klasse T, ist abweichend von § 22a Absatz 4 der Führerschein nicht bei Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zurückzugeben. In die Prüfungsbescheinigung sind die Klasse AM und die Klasse L nicht aufzunehmen.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ergebnis Fahrerlaubnisprüfung		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde über Aushändigung der Fahrerlaubnis durch Sachverständigen/ Prüfer		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Führerschein		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde
Befristete Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a FeV - Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach Anlage 8b (zu § 48a) FeV		2: Papierbasiert - postalisch	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

68 Prüfauftrag zurücksenden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	68	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 (5) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 22 FeV (Verfahren bei der Behörde und der Technischen Prüfstelle)</p> <p>(5) Die Technische Prüfstelle soll den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist, 2. die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder 3. in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bestanden ist. 	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Prüfauftrag		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

... (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Anforderungen an Nachweis über Schulung in Erster Hilfe o. Ä. in Ordnung? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag Fahrerlaubnis Erweiterung erhalten (Startereignis)**EREIGNISTYP**

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag auf Fahrerlaubnis Erweiterung rechtskräftig abgelehnt (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag auf Fahrerlaubnis Umschreibung bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Version (FIM)	1.00
-------------------	------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag umgedeutet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragstellende Person (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Antragstellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Antragstellende Person erreicht Mindestalter in spätestens 6 Monaten? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Art der Fahrerlaubnis? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Art der Fahrerlaubnis? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Art der Fahrerlaubnisprüfung? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Art der beantragten Fahrerlaubnis? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Ausländische Registerauskunft notwendig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Begleitperson ist im Fahreignungsregister mit max. einem Punkt belastet? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Begleitperson ist mind. 30 Jahre oder älter? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Begleitperson ist seit mind. 5 Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder entsprechend? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne ODER fehlerhafte
Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Bestehen Zweifel hinsichtl. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Bundesdruckerei GmbH (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesdruckerei GmbH
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Daten gespeichert/ übermittelt (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister speichern (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

Referenzierte IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---------------------------------	--------------------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Ergebnis der Prüfung? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

FAER Fahreignungsregister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft zur Fahreignung der Begleitperson(en) erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister
---	---------------------------

FAER Fahreignungsregister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft aus dem Fahreignungsregister erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	FAER Fahreignungsregister
---	---------------------------

Fahreignung gegeben? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Fahrerlaubnis Erweiterung erteilt (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Führungszeugnis nötig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gebühr erheben? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gebühren erheben (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert

Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Gebühren erhoben (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Gebühren nicht erhoben (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Klasse AM und/oder L gewünscht? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung und/oder ggf. Nachforderung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Liegen begründete Bedenken gegen die Eignung vor? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Meldebehörde (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Meldebehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
---------------------	--------------------------------

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Melderegister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft zu Meldedaten erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	Melderegister
---	---------------

Nachweis nicht älter als 2 Jahre? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

konvergierend	Ja
Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

--	--

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
------------	----------

Typ (Parallel)	Datenbasiert
----------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Persönliches Erscheinen verlangen? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Prüfauftrag und ggf. Angaben zu Begleitperson(en) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Fahrerlaubnisbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%

Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Prüfung bestanden? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Prüfungsergebnisse und bisherige Fahrerlaubnis eingegangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Sachverhalt geklärt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Selbe Klasse wie beantragte? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde entscheidet, ob diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Verfahrensart? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Verfahrensart? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Verfahrensart? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Verfristung? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes erfüllt? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Vorbesitz gegeben? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Vorbesitz gegeben? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Vorbesitz? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Widerspruchsverfahren bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft über Vorbesitz einer deutschen Fahrerlaubnis erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---	--------------------------------------

ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister (Datenobjekt)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Datenassoziation (ausgehend)	Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister speichern
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---	--------------------------------------

Zurückgesendeter Prüfauftrag eingegangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Zustimmung liegt vor? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

--	--

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Zuständigkeit liegt vor? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

ausschließlich Vorbesitz einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, L und/oder T? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

zuständige Fahrerlaubnisbehörde (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Fahrerlaubnisbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%

Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Örtliches Fahrerlaubnisregister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (eingehend)	Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister speichern
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	Örtliches Fahrerlaubnisregister
---	---------------------------------